

1387 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (1067 der Beilagen): Übereinkommen über die Legitimation durch nachfolgende Ehe

Das gegenständliche Übereinkommen beinhaltet insbesondere eine Rechtsanwendungsregel des Internationalen Privatrechtes für die Legitimation durch nachfolgende Ehe. Demnach ist jenes Heimatrecht der Ehegatten anzuwenden, das der Legitimation jeweils günstiger ist. Ein Vorbehalt besteht zugunsten jener in den Vertragsstaaten geltenden Regeln, die der Legitimation günstiger sind. Technische Bestimmungen des Übereinkommens regeln die Pflicht der Standesbeamten der Vertragsstaaten zur Eintragung der Legitimation in die Personenstandsbücher und die Art und Weise, wie die Geburtsurkunden legitimierter Kinder zu verfassen sind.

Die Republik Österreich behält sich in Anwendung des Art. 2 das Recht vor, die Legitimation in gewissen Fällen als nicht wirksam anzusehen.

Das gegenständliche Übereinkommen ist in mehrfacher Hinsicht gesetzändernd und gesetzergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates beschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage am 29. November 1974 in Verhandlung gezogen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Blenk und Dr. Hauser.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Übereinkommens zu empfehlen. Der Justizausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Übereinkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Übereinkommens über die Legitimation durch nachfolgende Ehe samt Vorbehalt der Republik Österreich und Anlage (1067 der Beilagen) wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 29. November 1974

Zeillinger
Berichterstatter

Skritek
Obmannstellvertreter